

SATZUNG

der

Stiftung der Sparkasse Meißen

in der Fassung der Änderung vom 6. Dezember 2024

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**„Stiftung zur Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Soziales,
Sport und Kultur der Sparkasse Meißen“.**

Es ist der Stiftung gestattet, sich Meißner Sparkassen-Stiftung zu nennen.

- (2) Sie ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Riesa.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen, sozialer Einrichtungen sowie Sport und Kultur im Landkreis Meißen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Erträge aus den eingesetzten Mitteln für die Verwirklichung der nachfolgenden steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet werden (§ 58 Nr. 1 AO).

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zuwendungen und die Verwendung der sonstigen Vermögenserträge

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten.
- (2) Zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung betrug das gewidmete Vermögen 500.000,00 DM, welches der Stiftung durch die Kreissparkasse Meißen zugewendet wurde und dem Grundstockvermögen angehört. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist vorbehaltlich des § 3 Abs. 7 in seinem nominalen Wert zu erhalten. Ihm wachsen die Zuwendungen der Sparkasse Meißen und Dritter zu, die dazu bestimmt sind; Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung.
- (4) Die Nutzungen des Grundstockvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Die Sparkasse Meißen und ggf. weitere Vermögenszuwender und deren etwaige Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (5) Die Mittel der Stiftung im Sinne von § 3 Abs. 4 können ganz oder teilweise einer Rücklage im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung gebildet werden.
- (6) Realisierte Umschichtungsgewinne aus Anlagen des Stiftungsvermögens können entweder in eine Umschichtungsrücklage ohne zeitliche Bindung eingestellt, zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes genutzt werden.
- (7) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach § 3 Abs. 4 nicht voll erfüllen, so ist mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Grundstockvermögens von max. 10 % zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Grundstockvermögen ist sodann aus den Erträgen oder Zuwendungen wieder auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Kuratorium genehmigte Jahresabschluss mit Prüfbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr – einschließlich des Tätigkeitsberichtes und der aktuellen Vermögensaufstellung – ist der Stiftungsbehörde bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 10 Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 6 Abs. 3.
- (2) Die weiteren Mitglieder kommen aus dem Kreistag und dem Kreis der sachkundigen Bürger des Kreises. Sie werden durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Meißen gewählt, wobei die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen selbst nicht in das Kuratorium wählbar sind. Ausnahme bildet gemäß § 6 Abs. 1 der Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Meißen gewählt. Nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann auf eigenen Wunsch ausscheiden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt bzw. das neu gewählte Mitglied nach § 6 Abs. 2.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für:
 - 2.1 die Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 4 und 7 und entscheidet über die Verwendung dieser Mittel, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt – bis zur Höhe des nicht der Entscheidungsbefugnis des Vorstands nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.2 zugewiesenen Anteils der verwendungsfähigen Mittel,
 - 2.2 die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3 die Wahl/Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 - 3.1 eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Grundstockvermögens nach § 3 Abs. 7,
 - 3.2 die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - 3.3 die Änderung der Satzung,
 - 3.4 die Auflösung der Stiftung,
 - 3.5 die Zulegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bzw. Aufnahme einer anderen Stiftung,
 - 3.6 die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen; im Übrigen stets, wenn mindestens fünf Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.

- (2) Zu den Kuratoriumssitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Ausgenommen sind Beschlüsse nach den § 11 und § 12 dieser Satzung.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Präsenzsitzungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden oder Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon gefasst werden.

Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 11 und § 12 der Satzung.

Über die Art der Sitzung und der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder erforderlich.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied darf bei der Entscheidung nicht mitwirken, wenn sie ihm selbst, seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinen Kindern einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Niederschriften und Beschlüsse sind aufzubewahren, solange die Stiftung besteht.

§ 9 Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, max. 4, Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Stifterin gewählt. Um die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 zu erreichen, können auch weitere Personen der Stifterin in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand der Sparkasse Meißen bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Meißen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt; § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - 2.2 die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 3 Abs. 4 nach zuvor erfolgter Kenntnisnahme des Kuratoriums des hierüber erstellten Plans gemäß § 7 Abs. 2.1 und soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt. Die Entscheidungsbefugnis des Vorstands ist dabei auf maximal 25 % der gemäß § 3 Abs. 4 zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt.
 - 2.3 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - 2.4 die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 3 Abs. 4 und 7 nach Ablauf eines Geschäftsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
 - 2.5 die Vorlage des (durch die Interne Revision der Sparkasse Meißen) geprüften Jahresabschlusses mit Prüfbericht nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) beim Kuratorium,
 - 2.6 die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses mit Prüfbericht und aktueller Vermögensaufstellung bei der Stiftungsbehörde,
 - 2.7 die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

- (4) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern das vom Umfang der Verwaltungsaufgaben her erforderlich wird. Es kann dann ggf. ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB hierfür bestellt werden. Die Kosten trägt die Stiftung.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10a Regelung zur Haftung

- (1) Es gelten die Maßstäbe für pflichtgemäßes Verhalten im Rahmen des § 84a Abs. 2 BGB und der damit entstehenden Haftungserleichterung für den Stiftungsvorstand.

§ 11 Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 85 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der vorherigen Bestätigung durch das zuständige Finanzamt, dass durch die Änderung die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung der Stiftungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 86 ff. und § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Ein Beschluss nach § 11 Abs. 1 und 2 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und einer Dreiviertelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

In der Einladung zu der Kuratoriumssitzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 gibt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt, dass der Beschluss der Dreiviertelmehrheit bedarf.

- (4) Die Entscheidungen zur Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde.
- (5) Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist über Satzungsänderungen zu unterrichten.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es auf absehbare Zeit nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen - § 11 gilt entsprechend.

§ 13 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft über, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, sozialer Einrichtungen sowie des Sports und der Kultur im Landkreis Meißen zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.

Dem Träger der Sparkasse Meißen und ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Meißen und ggf. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14 Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Nutzungen des Grundstockvermögens.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Rechtsvorschriften


Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 80 ff. BGB und im Übrigen des SächsStiftG vom 28. November 2023 bzw. des dieses ggf. ersetzenden Gesetzes.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Riesa, den 6. Dezember 2024

Der Stiftungsvorstand:



Der Vorsitzende des Kuratoriums:

